

Forschungszulage optimieren – einfacher und besser fördern

vbw

Position
Stand: August 2025

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Forschungszulage wirkungsvoller ausgestalten

Seit dem Jahr 2020 existiert in Deutschland die steuerliche Forschungszulage. Seither können Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform einen Teil ihrer Ausgaben für Forschungsaktivitäten von der Steuer absetzen. Da diese Art der Förderung in vielerlei Hinsicht flexibler ist als die klassische Projektförderung, war der damalige Einstieg in die steuerliche Förderung ein wichtiges Signal für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

In vielen anderen Ländern brachte die Einführung der steuerlichen Forschungsförderung einen deutlichen Schwung für die industrielle Forschungsaktivität. In Deutschland bleiben die positiven Effekte der steuerlichen Forschungszulage bisher allerdings hinter den Erwartungen zurück.

Dank der höheren Förderung, die das steuerliche Investitionssofortprogramms ab Januar 2026 ermöglicht, verbessert sich die Lage. Allerdings bleiben zwei wesentliche Anliegen offen: Die Forschungszulage adressiert bisher vor allem kleinere und mittlere Forschungsprojekte und Unternehmen. Sie sollte auch für große Forschungsvorhaben und Unternehmen mit großen Forschungsetats interessant werden. Ferner gilt es, die bislang allzu bürokratischen Förderauflagen auch mittels digitaler Lösungen praxistauglich auszugestalten.

Um als Wirtschaftsstandort international wettbewerbsfähig zu bleiben, brauchen wir ein bürokratieärmeres Förderregime, das Unternehmen aller Größenklassen Anreize gibt, ihre Forschungsaktivitäten auszuweiten. Gestützt auf praktische Erfahrungen bayerischer Unternehmen und Experten zeigt unsere Position konkrete Aspekte auf, die dabei zu berücksichtigen sind.

Bertram Brossardt
01. August 2025

Inhalt

Position auf einen Blick		1
1	Deutschlands zaghafte Forschungszulage	3
2	Fördermöglichkeiten ausweiten	4
2.1	Fördervolumen für Großprojekte, KMU und Start-ups stark anheben	4
2.2	Förderfähigkeit von Start-ups verbessern	5
2.3	Förderung forschungsrelevanter Wirtschaftsgüter vereinfachen und ausweiten	5
2.4	Schon länger laufende Auftragsforschung nach dem Gesetz fördern	7
3	Bürokratische Hürden abbauen	8
3.1	ProjektAbstimmung in verbundenen Unternehmen erleichtern	8
3.2	Digitale Prozesse und statistische Anforderungen vereinfachen	8
3.3	Frist zur Beantwortung von Nachfragen auf vier Wochen verlängern	9
3.4	Dokumentationsaufwand praxisgerecht abbauen	10
Ansprechpartner/Impressum		11

Position auf einen Blick

Besser und einfacher fördern

Die deutsche steuerliche Forschungsförderung, fachlich Forschungszulage, fördert mit einem im internationalen Vergleich attraktiven Fördersatz von 25 Prozent für Großunternehmen und 35 Prozent für KMU. Aufgrund eines niedrigen Förderdeckels werden allerdings pro Unternehmen und Jahr bei KMU maximal 3,5, bei größeren Unternehmen maximal 2,5 Millionen Euro ausgezahlt. Diese Beträge steigen ab 01. Januar 2026 für Neuprojekte auf 4,2 bzw. 3,0 Millionen Euro, parallel dazu wird ein pauschaler Zuschlag für bisher nicht geförderte laufende Projektkosten eingeführt. Dennoch fließt an konkurrierenden Standorten ein Vielfaches davon.

Außerdem fallen Start-ups zu schnell aus der Förderung, und gesetzlich vorgesehene Fördermöglichkeiten werden in der Praxis bei Altprojekten eingeschränkt. Das Förderwesen ist zu bürokratisch organisiert, und es schöpft die Möglichkeiten in sich stimmiger digitaler Verfahren nicht aus. An all diesen Punkten muss angesetzt werden, um den Forschungsstandort Deutschland zu stärken, Innovationspotenziale zu nutzen und künftige Steuereinnahmen zu sichern.

Förderdeckel anheben, Fördermöglichkeiten ausreizen und ausweiten

Die Obergrenze, bis zu der jährlicher Forschungsaufwand eines Unternehmens mit der Forschungszulage förderfähig ist, muss auf einen dreistelligen Millionenbetrag steigen. Der Deckel, bis zu dem ein einzelnes Projekt in seiner Laufzeit gefördert werden kann, muss von 15 auf mindestens 25 Millionen Euro steigen.

Der Fördersatz für KMU und Start-ups sollte über 35 Prozent hinaus weiter angehoben werden. Die Förderfähigkeit noch nicht gewinnbringender Start-ups muss von drei auf fünf bis sieben Jahre nach der Gründung ausgedehnt werden.

Seit dem 27. März 2024 ist in der Forschungszulage auch die Abschreibung von Wirtschaftsgütern förderfähig. Das muss in noch laufenden Projekten auch dann gelten, wenn in diese Projekte schon vor dem Stichtag eingestiegen wurde. Pilot- und Demonstrationsanlagen müssen ebenfalls förderfähig werden.

Bei schon vor dem 27. März 2024 laufender Auftragsforschung müssen die nach diesem Stichtag anfallenden Aufwendungen mit dem neuen Satz von 70 (statt vorher 60) Prozent als förderfähig anerkannt werden.

Förderbürokratie abbauen - Digitale Optionen ausreizen, Fristen und Dokumentation praxisgerecht ausgestalten

Die Klärung des in verbundenen Unternehmen förderfähigen Aufwands muss deutlich einfacher werden. Das sollte über die entsprechende öffentliche datenbankbasierte Lösung für die De-minimis Förderung ermöglicht werden, die ab dem Jahr 2026 verfügbar sein soll.

[Position auf einen Blick](#)

Beim Umgang mit Daten muss auf das „Once-only Prinzip“ umgestellt werden. Insbesondere muss der Zugriff auf einmal eingegebene Daten zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und der Finanzverwaltung koordiniert werden.

Wenn die Bescheinigungsstelle Forschungszulage Nachfragen zu einem Antrag hat, verlangt sie Antworten innerhalb von zwei Wochen, ansonsten verfällt der Antrag. Diese Frist muss auf vier Wochen verlängert werden. Falls ein neuer Antrag erforderlich ist, muss es möglich sein, auf schon eingereichte Daten zurückzugreifen.

Den Geförderten auferlegte Dokumentationsaufwand muss auf das unvermeidbare Minimum sinken. Insbesondere gilt es, förderfähigen Personalaufwand pauschal zu erfassen.

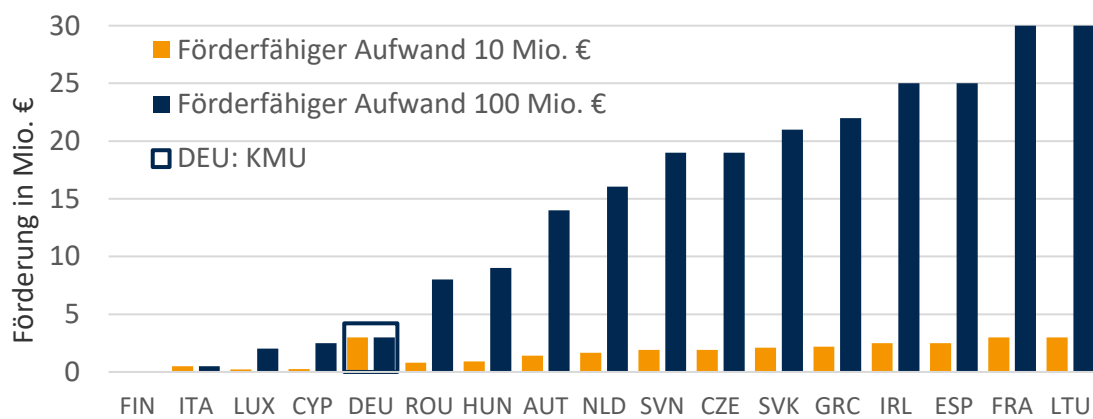
1 Deutschlands zaghafte Forschungszulage

Bei KMU gut, bei Großprojekten weit abgeschlagen

Deutschland kann sich als Forschungs- und Innovationsstandort von Weltrang nur behaupten, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft konsequent gestärkt wird. Der Staat kann und muss dazu, neben allgemein besseren Standortbedingungen, auch weitaus innovationsfreundlichere Rahmenbedingungen beitragen. Dazu gehört eine einfache und attraktive steuerliche Forschungsförderung auf internationalem Spitzenniveau.

Abbildung 1

Steuerliche Forschungsförderung: 17 EU-Mitgliedstaaten im Vergleich
Deutschland: Stand ab dem 01.01.2026



Zwölf EU-Staaten, darunter als Große I, F, E und PL, fördern Forschung steuerlich – oft zusätzlich – nicht nur beim Aufwand, sondern standortwirksam auch durch Niedrigsteuern auf Lizenzeeinnahmen.

Quelle: vbw-Studie [Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU](#), Prof. Schanz 2024

Dieses Ziel erreicht Deutschland bei Forschungsvolumina im niedrigen zweistelligen Millionenbereich schon bisher gut, und umso besser ab 2026. Unternehmen mit besonders großen Forschungsetats finden allerdings bei unseren Wettbewerbern weit bessere Bedingungen vor. Auch ist das deutsche Förderverfahren viel zu bürokratisch, und es schöpft digitale Vereinfachungsmöglichkeiten nicht aus.

Deutschland kann und muss sich hier deutlich besser aufstellen. Das lohnt sich doppelt: Erstens stärkt erfolgreiche Forschung nicht nur die forschenden Unternehmen, sondern den Forschungsstandort insgesamt. Zweitens stärken aus erfolgreicher Forschung hervorgegangene Produkte und erzielte Lizenzerträge das Steueraufkommen im Land nachhaltig.

2 Fördermöglichkeiten ausweiten

Förderdeckel anheben, Fördermöglichkeiten ausreizen und ausweiten

2.1 Fördervolumen für Großprojekte, KMU und Start-ups stark anheben

Mit der Forschungszulage gefördert werden die Arbeitslöhne der Forschenden sowie mittlerweile Abschreibungen auf spezifische Wirtschaftsgüter. Ab 01. Januar 2026 deckt zudem ein pauschaler Zuschlag von 20 Prozent bisher nicht geförderte laufende Betriebskosten ab. Der Fördersatz liegt bei 25 Prozent, für kleine und für mittlere Unternehmen (KMU) bei 35 Prozent. Die vbw Studien *Steuerliche Standortqualitäten für Unternehmen in der EU* (März 2024) und *Deutsche Unternehmen auf den Weltmärkten – Steuerliche Hemmnisse* (November 2023) weisen nach, dass die Fördersätze den internationalen Vergleich nicht scheuen müssen: 25 Prozent sind ordentlich, 35 Prozent gehören zur Spitzengruppe.

Allerdings wird der Forschungsaufwand nur bis zu einem Deckel von zehn Millionen Euro bzw. ab 01. Januar 2026 von zwölf Millionen pro Unternehmen(sverbund) und Jahr gefördert – auch wenn der Gesamtaufwand deutlich höher ist. Wie Abbildung 1 verdeutlicht, bleibt die deutsche Förderung dadurch bei großen Forschungsaufwendungen weit hinter den attraktiven Angeboten vieler anderer Länder zurück. Zudem begrenzt das Forschungszulagengesetz (FZulG) in § 4 Abs. 3 den Betrag, bis zu dem ein F+E Projekt in seiner ganzen Laufzeit aus mehreren Quellen gefördert werden darf, auf 15 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben.

Jährlich erreichbaren Förderbetrag stark anheben

Deutschland muss seine steuerliche Forschungsförderung stärker auch an den Bedürfnissen kapital- und forschungsintensiver Branchen ausrichten. Der gegenwärtige Förderdeckel reicht nicht aus, um groß angelegte Forschungsprojekte in Deutschland wettbewerbsgerecht durchzuführen.

Um in Deutschland eine international wettbewerbsfähige steuerliche Forschungsförderung anzubieten, sollte ihre Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 FZulG) auf einen dreistelligen Millionenbetrag angehoben werden. Um trotz haushaltspolitischer Restriktionen zielgerichtet größtmögliche Impulse auszulösen, könnte diese Erhöhung stufenweise angelegt und zunächst für forschungsintensive Branchen vorgesehen werden.

Pro Projekt erreichbaren Förderbetrag an das europäische Beihilferecht anpassen

Aktuell kann ein Forschungsprojekt jahres- und programmübergreifend nur mit maximal 15 Millionen Euro gefördert werden. Dieser Betrag stammt aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU in der Fassung von 2014 und bezieht sich dort auf Projekte, die überwiegend experimentelle Entwicklung betreffen. Der Betrag, bis zu dem ein unternehmerisches F+E Projekt in seiner ganzen Laufzeit gefördert werden darf, sollte auf die 25 Millionen Euro angehoben werden, die die AGVO seit dem Jahr 2023 ermöglicht.

Für Vorhaben, die überwiegend industrielle Forschung betreffen, bietet die AGVO einen nochmals höheren Schwellenwert von 35 Millionen Euro an. Das sollte als zusätzliche Option in das Forschungszulagengesetz übernommen werden. Nachdem schon der bisherige Schwellenwert meist nicht ausgeschöpft wird, dürfte das auch bei höheren Schwellenwerten nur in überschaubarem Maß der Fall sein, den Haushalt also kaum belasten. Im Einzelfall aber kann die höhere Förderung standortentscheidend sein.

2.2 Förderfähigkeit von Start-ups verbessern

Nach § 9 Abs. 2 FZulG besteht kein Anspruch auf Forschungszulage, wenn ein Unternehmen gemäß der Vorgaben der AGVO als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt. Gemeint ist damit, dass das gezeichnete Stammkapital oder die Eigenmittel verbraucht sind, dass das Unternehmen in einem Insolvenzverfahren steht oder Rettungsbeihilfen bekommt oder dass das Unternehmen einen hohen Verschuldungsgrad und hohe Zinsaufwendungen aufweist. KMU, die erst weniger als drei Jahre bestehen, können auch dann gefördert werden, wenn sie nach diesen Maßstäben in Schwierigkeiten sind. Diese Ausnahme hilft Start-ups oft über die Gründungsphase hinweg, wird aber für mehr als drei Jahre von Wachstumsfinanzierung abhängigen Start-ups noch nicht hinreichend gerecht.

Gerade Start-ups aus dem Hightech-Bereich haben oft lange Entwicklungszeiten, andere Finanzierungszyklen und höhere Kapitalanforderungen als klassische Unternehmensgründungen. Die Drei-Jahres-Grenze führt also dazu, dass forschungsintensive Start-ups zu früh aus der Förderung herausfallen, obwohl sie wirtschaftlich tragfähig sein könnten. Ganz besonders trifft das etwa für DeepTech-Unternehmen auf den Feldern Luft- und Raumfahrt, Fusion oder Quantentechnik zu.

Start-ups sollten grundsätzlich nicht von Förderoptionen abgeschnitten werden, wenn Liquidität sichergestellt ist und das Vorhaben weiter umgesetzt werden kann. Deshalb empfiehlt es sich, für diese Unternehmen die Förderoption für fünf bis sieben Jahre zu geben, sofern das Unternehmen durchfinanziert ist, was mit einer positiven Fortführungsprognose via testiertem Jahresabschluss bestätigt werden kann.

Allerdings orientiert sich die derzeitige Regelung an der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO). Deutschland sollte deshalb in Brüssel auf eine kurzfristige Anpassung der AGVO in diesem Punkt drängen.

2.3 Förderung forschungsrelevanter Wirtschaftsgüter vereinfachen und ausweiten

Die Forschungszulage muss sich stärker an tatsächlichen Anforderungen forschungsintensiver Unternehmen orientieren. Nach § 3 Abs. 3a FZulG gehört zu den förderfähigen Aufwendungen eines nach dem 31. Dezember 2023 beginnenden Wirtschaftsjahres auch die jährliche Abschreibung eines im F+E-Vorhaben eigenbetrieblich genutzten Wirtschaftsguts. Das gilt allerdings nur, soweit das Wirtschaftsgut

- nach dem 27. März 2024 angeschafft oder hergestellt wurde,
- im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausschließlich eigenbetrieblich verwendet wird,
- und für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist.

Förderfähigkeit von Wirtschaftsgütern in älteren Projekten herstellen

Förderfähigkeit wird von der Bescheinigungsstelle Forschungszulage unter Berufung auf die Finanzverwaltung nur angenommen, wenn das Projekt *insgesamt* erst nach dem 27. März 2024 gestartet ist. Korrespondierend mit der AGVO sollten Wirtschaftsgüter auch dann förderfähig sein, wenn das Vorhaben vor dem 27. März 2024 begonnen wurde. Die AGVO lässt in Art. 6 Nr. 4b steuerliche Folgeregelungen ausdrücklich zu, „wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel“.

§ 3 Abs. 3a FZulG ist entsprechend anzupassen. Damit würde dann auch ein Gleichlauf zur Praxis beim Förderniveau des Stundensatzes bei Eigenleistungen hergestellt: Dieser Satz wurde mit dem Wachstumschancengesetz zum 27. März 2024 angehoben und der höhere Satz wird seitdem auch für schon vor diesem Datum begonnene Vorhaben angewendet.

Pilot- und Demonstrationsanlagen einbeziehen

Die Definition nach dem Forschungszulagengesetz förderfähiger Anlagen erfasst Pilot- und Demonstrationsanlagen nicht. Solche Anlagen sind allerdings ein erfolgskritischer Zwischenschritt, um neue Technologien zu testen, bevor eine Markteinführung möglich ist. Die derzeitige Regelung bremst diesen Innovationsprozess und verteuert Forschungsprojekte unnötig. Die Forschungszulage muss deshalb auf Pilot- und Demonstrationsanlagen ausgeweitet werden, um die Umsetzung neuer Technologien zu beschleunigen.

Unsicherheiten zur Förderfähigkeit ausräumen

Aus der Forderung einer „ausschließlich“ eigenbetrieblichen Verwendung von Wirtschaftsgütern im geförderten Vorhaben wird teilweise herausgelesen, dass die Förderung verloren geht, wenn die Güter auch außerhalb des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Wie § 3 Abs. 3a S. 5 FZulG zeigt, ist das jedoch nicht beabsichtigt. Eine deutlichere Formulierung des Gesetzestextes wäre daher wünschenswert. Kurzfristig muss zumindest im BMF-Schreiben und in Erläuterungen zur Förderung dargelegt werden, dass die Förderfähigkeit besteht, solange und soweit die Anlage im geförderten Projekt eingesetzt wird. Andernfalls kann es dazu kommen, dass wirtschaftlich sinnvolle Mehrfachnutzungen vermieden werden, um die Förderung zu behalten, wodurch der Förderbedarf höher ausfällt als bei anteiliger Nutzung außerhalb des Vorhabens.

Anlagen, die in einem Projekt nicht mehr erforderlich sind, können förderunschädlich verkauft werden. Auch das sollte explizit klargestellt werden, denn es erschließt sich den Geförderten in der Praxis nicht hinreichend.

2.4 Schon länger laufende Auftragsforschung nach dem Gesetz fördern

Den durch das Wachstumschancengesetz erhöhten Satz zur Berechnung der förderfähigen Kosten von Auftragsforschung (70 statt zuvor 60 Prozent) gesteht die Bescheinigungsstelle Forschungszulage unter Berufung auf die Finanzverwaltung nur zu, wenn das Projekt insgesamt erst nach dem 27. März 2024 gestartet ist. Das schränkt die mit der Anpassung bezweckte Wirkung unnötig ein. Der Satz von 70 Prozent sollte für ab dem 27. März 2024 entstehenden Aufwand auch dann angewendet werden, wenn das Vorhaben bereits vor dem 27. März 2024 begonnen wurde.

3 Bürokratische Hürden abbauen

Digitale Optionen ausreizen, Fristen und Dokumentation praxisgerecht ausgestalten

3.1 Projektabstimmung in verbundenen Unternehmen erleichtern

Der in Abschnitt 2.1 zur Anhebung empfohlene Förderdeckel gilt bei im Sinne des § 290 Absatz 2 bis 4 d HGB verbundenen Unternehmen für den gesamten Verbund. Um sicherzustellen, dass der Deckel eingehalten wird, müssen sich die verbundenen Unternehmen eng miteinander abstimmen. Allerdings existiert die dafür erforderliche Nähe zwischen verbundenen Unternehmen in der Praxis oft nicht. Damit bringt die stetige Abstimmung der für die Forschungszulage relevanten Aktivitäten und die Verteilung der Bemessungsgrundlage auf die Verbundpartner hohen Aufwand mit sich.

Für die De-minimis Förderung soll ab 2026 für die zwischen verbundenen Unternehmen dort ebenfalls notwendige Abstimmung ein öffentliches datenbankbasiertes System zur Verfügung stehen (Art. 6 Ziffer 1 der De-minimis Verordnung (EU) 2023/2831). Die Forschungszulage sollte auf die (vom HGB abweichende) Definition verbundener Unternehmen gemäß Art. 2 Ziffer 2 der De-minimis Verordnung umgestellt werden, um dann das neue System auch für die Forschungszulage nutzbar zu machen.

3.2 Digitale Prozesse und statistische Anforderungen vereinfachen

Die Beantragung der Forschungszulage bringt erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich. Antragsteller müssen bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und beim Finanzamt auf verschiedenen Plattformen und in unterschiedlichen Phasen des Antragsprozesses in unterschiedlicher Form Antragsdaten liefern. Die Systeme greifen nicht ineinander. Die geforderten Angaben decken sich nur in Teilen; insbesondere statistische Anforderungen laufen auseinander. Solche bürokratischen Hürden senken die Attraktivität der Forschungsförderung insbesondere für KMU und Start-ups. Ein digitaler, einheitlicher Prozess würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und mehr Unternehmen zur Nutzung der Forschungszulage motivieren.

Verfahren digitalisieren und automatisieren

Der Antrags- und Bewilligungsprozess sollte durchgehend digitalisiert und weitestmöglich automatisiert werden. Damit würde der Bearbeitungsaufwand für Unternehmen und Behörden deutlich reduziert, ohne dass Qualität verloren geht.

Auf das „Once-only-Prinzip“ umstellen

Das Antragswesen für die Forschungszulage muss so aufgesetzt werden, dass Unternehmen ihre Angaben nur einmal zentral bereitstellen müssen. Möglichst kurzfristig sollte dafür gesorgt werden, dass die von der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) zu

Beginn des Verfahrens erfassten Daten für das gesamte weitere Verfahren bei der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen.

Vorhandene Daten automatisch übernehmen

Der Umgang mit Angaben und Datenanforderungen sollte, wo immer sinnvoll, durch Übernahme vorhandener Daten vereinfacht werden. Generell sollten Anforderungen in technisch einheitlicher Form gestellt und Anforderungen zu statistischen Angaben auf ein abgestimmtes Minimum zurückgeführt werden.

Beispiele für Vorteile durch Verwendung bereits vorhandener Daten

Änderungsantrag bei der BSFZ

Als Ausgangspunkt für Änderungsanträge bei der BSFZ sollte anhand der Vorhabens-ID ein mit den Angaben des ursprünglichen Antrags vorausgefülltes Formular zur Verfügung gestellt werden, in das nur neue Sachverhalte eingetragen werden müssen. Das erleichtert nicht nur dem Eintragenden die Arbeit, sondern ermöglicht es auch den Bescheinigenden, die Änderungen „auf einen Blick“ zu erfassen.

Antrag beim Finanzamt

Bei Eingabe der Vorhabens-ID in den Antrag beim Finanzamt müssen die unternehmens- und vorhabensrelevanten Daten aus dem Bescheinigungsantrag übernommen werden, so dass der Begünstigte nurmehr Änderungen und für das Finanzamt zusätzlich erforderliche Daten nachzutragen hat. Vor allem geht es um folgende Angaben:

- Verbundene Unternehmen (unternehmensbezogen); alternativ sollte im Bescheinigungsantrag auf diese Angabe verzichtet werden, da die Information für die Bescheinigung unerheblich ist.
 - Bezeichnung des Vorhabens (vorhabensbezogen)
 - Art des Vorhabens (vorhabensbezogen)
 - Datum der Bescheinigung (vorhabensbezogen)
 - Beginn des Vorhabens (vorhabensbezogen)
-

3.3 Frist zur Beantwortung von Nachfragen auf vier Wochen verlängern

Die BSFZ erwartet, dass Nachfragen zum Antrag auf Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Falls das nicht möglich ist, muss der Antrag zurückgezogen und neu gestellt werden. Dafür kann nicht auf dem bereits eingegebenen Datenbestand aufgebaut werden (siehe oben). Das führt bei betroffenen Antragstellern zu unverständlichem Mehraufwand.

Frist für Nachfragen auf mindestens vier Wochen verlängern

Die Frist für die Beantwortung muss auf wenigstens vier Wochen verlängert werden. Mit Urlaub oder Krankheit des für Anträge im Unternehmen Verantwortlichen muss bei lebensnaher Beurteilung immer gerechnet werden.

Für Neuanträge bereits eingegebene Daten verfügbar halten

Für den Fall, dass die Frist dennoch überschritten wird, sollte der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist auf Basis der bisherigen Vorhabens-ID mit Übernahme bereits eingereicherter Daten neu gestellt werden können.

3.4 Dokumentationsaufwand praxisgerecht abbauen

Nach § 5 Abs. 2 FZulG müssen gegenüber dem Finanzamt sowohl die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die eine Forschungszulage beantragt wird, als auch die förderfähigen Aufwendungen so genau bezeichnet werden, dass eine Überprüfung möglich ist. Das BMF-Schreiben vom 07. Februar 2023 zum Forschungszulagengesetz arbeitet die damit verbundenen Anforderungen so detailliert aus, dass sich die geforderten Unterlagen in der Praxis oft nicht mehr beibringen lassen. Das führt dann zum Verzicht auf Förderanträge oder zur Rückforderung von Förderbeträgen.

Teilweise sind die Vorgaben nicht eindeutig. Beispielsweise erlaubt das BMF-Schreiben in Randziffer 115, den Arbeitseinsatz im F+E-Vorhaben in einer unternehmensinternen Dokumentation festzuhalten. Unternehmen lesen hier heraus, dass eine gegenüber den nach Randziffer 127 anzuwendenden GoBD flexiblere Handhabung möglich ist. Daraus entsteht Rechtsunsicherheit.

Erschwerend kommt hinzu, dass der verlangte Dokumentationsaufwand zur Ermittlung der förderfähigen Personalaufwendungen auf Ebene des einzelnen Mitarbeiters ansetzt, was in den Personalabteilungen zu einem erheblichen (nicht förderfähigen) Aufwand führt.

Dokumentationsaufwand auf unvermeidbares Minimum absenken

Selbstverständlich bleibt eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Kosten für Förderzwecke wichtig. Die Anforderungen an die Dokumentation förderfähiger Positionen müssen allerdings mit angemessenem Aufwand erfüllbar bleiben und dazu auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden. Andernfalls wird die Forschungszulage durch Bürokratie und rechtliche Risiken entwertet, was Innovationen in Deutschland eher hemmt als fördert.

Förderfähigen Personalaufwand pauschaliert erfassen

Im Zuge der Abbaus von Dokumentationsaufwand sollte vor allem der förderfähige Personalaufwand mit pauschalierten internen Stundensätzen oder insgesamt mit Pauschalen feststellbar sein, wie es in der Projektförderung häufig der Fall ist. Dazu müsste lediglich Randnummer 117 des BMF-Schreibens zum Forschungszulagengesetz angepasst werden.

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Volker M. Schilling

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-268
volker.schilling@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw August 2025